

Campingplatzordnung

Herzlich Willkommen auf dem Campingplatz Wenningstedt-Braderup!

Sehr geehrte Campingfreunde,

Wir sind bestrebt, Ihnen die Zeit, die Sie auf unserem Campingplätzen verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller Campinggäste und eines reibungslosen Aufenthaltes auf unserem Platz, bitten wir Sie, nachfolgende Regeln zu beachten:

- Bei Ihrer Ankunft melden Sie sich bitte zuerst in der Rezeption an (polizeiliche Meldepflicht). Dies gilt auch für Besucher, egal ob Sie auf dem Campingplatz übernachten möchten oder nicht. Jugendliche haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Das Aufstellen der Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile erfolgt auf der durch den Campingplatzbetreiber zugewiesenen Stellfläche; ein Anspruch auf eine bestimmte Stellfläche besteht nicht. Die Nutzung von Campingeinrichtungen und -zubehör ist auf diese Stellfläche beschränkt. Sollte es an der zugewiesenen Stellfläche Behinderungen oder Beeinträchtigungen geben oder sollten diese nachträglich entstehen, bitten wir Sie, dies in der Rezeption sofort anzuzeigen. Nach Möglichkeit erfolgt bei aner kennenswerten Behinderungen oder Beeinträchtigungen die Zuweisung einer neuen Stellfläche, jedoch keine Entgeltermäßigung.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände von mindestens 3 m zum Nachbarplatz müssen eingehalten werden (Brandschutz, § 7 Camping- und Wochenendplatzverordnung) In diesen Abstandsflächen dürfen keine Vorzelte (Zusatzzelte) o.a. aufgebaut werden. Das Aufbauen von zusätzlichen Zelten darf nur nach Absprache mit dem Platzwart und dessen ausdrücklicher Genehmigung erfolgen. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Campingplatzes Wenningstedt-Braderup ist Folge zu leisten.
- Der Campinggast zahlt nach dem aktuellen gültigen Entgeltverzeichnis geltenden Benutzungsentgelte. Das aktuelle Entgeltverzeichnis liegt in der Rezeption zur Einsicht aus.
- Gäste, die mit Zelten anreisen, dürfen die Stromanschlüsse nur mit für den Außenbereich zugelassenen Geräten verwenden. Gleiches gilt für die Nutzung in Vorzelten.
- Es ist nicht gestattet, auf dem Campingplatz Gräbern zu ziehen oder die Stellplätze einzufrieden, das Aufstellen von Hundezäunen ist nicht gestattet. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre u.ä. Campingzubehör gefährdet wird. Schlecht erkennbare Gefahrenquellen kennzeichnen Sie bitte durch gut sichtbare Markierungen.
- Der Stellplatz steht dem Campinggast am Anreisetag ab 12:00 Uhr, zur Verfügung. Eine Anreise ist nur im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten möglich. Diese variieren, je nach Vor-, Haupt- oder Nebensaison. Der jeweilige gemietete Stellplatz ist am Abreisetag bis 11 :00 Uhr zu räumen.
- Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Straßen im Schritttempo (10 km/h) statthaft. Im Übrigen gilt die StVO. Besorgungs- oder Freizeitfahrten mit Pkw oder Krad innerhalb des Campingplatzes sind nicht gestattet.

- Das Begehen und Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Im Winter, bei Schneefall und Frost, bei schlechter Witterung usw. überzeugen Sie sich bitte selbst, ob die Witterungsverhältnisse das Befahren oder Begehen der Verkehrswege zulassen. Die Wege können nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit eis- und schneefrei gehalten werden. Der Campingplatzbetreiber übernimmt keine Beräumungspflicht.
- Die PLATZRUHE in der Zeit von 23 Uhr bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. In dieser Zeit herrscht absolutes Fahrverbot und die Schranke des Campingplatzes ist geschlossen, der Campingplatzbetreiber kann den Platz sperren. Beim Betrieb von Radio, Fernseher, Lautsprecher u.ä. sowie bei Unterhaltungen und Gesprächen darf Zeltlautstärke nicht überschritten werden. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen. Wer gegen diese Bestimmungen in grober Weise verstößt muss mit einem sofortigen Platzverweis rechnen.
- Auf Ordnung und Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, das Gelände sowie alle Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sanitäranlagen nutzen. Es ist nicht gestattet, Zweige und Aste von den Hecken oder Bäumen zu reißen oder zu schneiden.
- In den Waschräumen der Sanitäranlagen ist Wäsche waschen sowie Geschirr spülen untersagt. Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Waschplätze, Waschmaschinen und Trockenräume. Das Waschen der Wohnwagen und der Kfz ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt.
- Die Trink- und Abwasserstellen dürfen nur für die Entnahme von Trinkwasser und für die Entleerung von Abwasserbehältern benutzt werden. Küchen- und Speisereste dürfen nicht an den Wasserstellen entsorgt werden.
- Die Entsorgung von Restmüll darf auf Grund der Geruchsbelästigungen und der Hygiene nur in verknoteten Müllsäcken in die dafür vorgesehenen Restmüllcontainer erfolgen. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container.
- Lagerfeuer sind auf dem Campingplatzgelände verboten.
- Grillen ist auf der eigenen Stellfläche sowie einem vom Campingplatzbetreiber zugewiesenen Platz erlaubt. Das Betreiben zugelassener Holzkohlgrill bzw. Gasgrill mit einer Bodenfreiheit von ca. 40 cm ist unter Berücksichtigung des Brandschutzes und vermeidbarer Belästigung der anderen Gäste gestattet. Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Einweggrills sind auf dem Campingplatz verboten. Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden. Sollte es allerdings zu einer Gefährdung z.B. durch Wind, Trockenheit oder Ähnliches kommen, kann der Campingplatz Wenningstedt-Braderup ein Verbot aussprechen.
- Der sich auf dem Gelände vom Campingplatz befindliche Spielplatz ist bestimmungsgemäß ausschließlich von Kindern zum Spielen zu benutzen. Aufgestellte Spielgeräte und Bauten sind pfleglich zu behandeln. Hunde sind vom Spielplatz fernzuhalten. Eltern haben ihre Kinder beim Spielen zu beaufsichtigen. Sie haften für etwaige Schäden, die von den Kindern verursacht werden, sofern sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Im Übrigen richtet sich die Haftung, bezogen auf den Spielplatz, nach Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Das Mitführen von Hunden ist nur dann erlaubt, wenn vom Tier keine Gefahren oder nicht hinnehmbare Störungen ausgehen. Hunde dürfen ausschließlich auf den Wegen geführt werden und sind auf dem gesamten Gelände immer an kurzer Leine zu halten. Etwaige Hinterlassenschaften der Hunde sind umgehend zu beseitigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht an Campingfahrzeuge oder -zelte uriniert wird. Der Hundebesitzer haftet für entstehende Schäden. Der gesamte Bereich des Campingplatzes darf nicht als Hundeauslauf genutzt werden.
Andere Tiere sind auf dem Campingplatz nur mit vorheriger Zustimmung vom Campingplatz Wenningstedt-Braderup erlaubt.
- Der Campingplatzbetreiber übt durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von beauftragten Personen das Hausrecht aus. Dies berechtigt dazu, die Aufnahme von Personen zu verweigern (auch wenn eine vorherige Anmeldung vorliegt) oder sie bei grob oder beharrlich störendem Verhalten oder Verstoß gegen die Campingplatzordnung des Platzes zu verweisen. Die betreffende Person hat den Campingplatz unverzüglich zu verlassen und darf diesen nur zum Abbau der eigenen Campingeinrichtung im notwendigen Umfang nochmals betreten. Der Abbau hat unter Einhaltung der Campingplatzordnung unverzüglich zu erfolgen. Ein Campingplatzverweis gilt für die gesamte Saison, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgt nicht. Den Weisungen des gesamten Personals vom Campingplatz Wenningstedt-Braderup ist auf dem gesamten Campingplatz sowie auf den zum Campingplatz gehörenden Flächen wie Spielplatz, Parkplatz, Müllentsorgungsplatz etc. Folge zu leisten.
- Die durch den Camper angeschlossenen elektrischen Anlagen haben den gültigen DINNDE-Vorschriften zu entsprechen und sind vom Abnehmer auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Die erstmalige Prüfung hat unverzüglich nach dem Anschluss zu erfolgen. Dem Campingplatzbetreiber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.
- Die Gasanlagen und Gasheizungen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW - G 607 entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen. Dem Campingplatzbetreiber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Der Camper haftet für die Schäden, die durch die ihm gehörenden Gasanlagen verursacht werden.
- Dem Campingplatzbetreiber ist zur Tagzeit jederzeit Zugang zu den Strom- und Wasserzählern, sowie den Anschlüssen zur Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu gewähren. Werden hierbei Verstöße oder gar Manipulation festgestellt, hat der Camper eine sofort fällige Vertragsstrafe von 100,00 € für jeden Einzelfall zu entrichten. Der Camper kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, der Campingplatzbetreiber kann einen höheren Schaden geltend machen. Das Recht des Campingplatzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Die Ausübung eines Gewerbes auf oder vom Campingplatz aus und Schaustellungen auf dem Platz bedürfen der Genehmigung durch den Campingplatzbetreiber.
- Der Stell-/Zeltplatz ist vom Gast vor seiner Abreise vollständig in Ordnung zu bringen.
- Der Campingplatzbetreiber im Sinne dieser Campingplatzordnung ist die TourismusService Wenningstedt-Braderup GmbH & Co.KG.

- Diese Campingplatzordnung gilt von dem Tage der Ausfertigung an bis auf weiteres. Sie gilt für das gesamte vom Campingplatzbetreiber bewirtschaftete Campinggelände einschließlich aller darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen.

Das Team des Campingplatz Wenningstedt-Braderup wünscht Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf unserem Campingplatz.

Wenningstedt-Braderup, Oktober 2019